

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters-
Wahl des Landrates des Landkreises Ostprignitz-Ruppin
am 22. April 2018

Gemäß § 64 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Abs. 2 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes öffentlich bekannt:

I.

Mit Schreiben vom 15.12.2017 hat das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg gemäß § 64 Abs. 2 BbgKWahlG als **Tag der Hauptwahl** des Landrates des Landkreises Ostprignitz-Ruppin

Sonntag, den 22. April 2018,

festgesetzt.

Eine etwa notwendig werdende Stichwahl findet am **Sonntag, dem 6. Mai 2018**, statt.

Die Wahlzeit dauert jeweils von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Wahlgebiet ist das Gebiet des Landkreises Ostprignitz-Ruppin.

II.

Wählbar zum Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin sind alle Personen, die

1. Deutsche oder Unionsbürger sind,
2. am Tag der Hauptwahl das 18. Lebensjahr vollendet haben,
3. in der Bundesrepublik Deutschland ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Auf die Wahlausschlussgründe gemäß § 65 Abs. 3 und 4 BbgKWahlG wird hingewiesen.

III.

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Ich fordere gemäß § 31 Abs. 2 Satz 3 BbgKWahlV dazu auf, die Wahlvorschläge für die Wahl des Landrates des Landkreises Ostprignitz-Ruppin möglichst frühzeitig einzureichen.

Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

1. Wahlvorschläge können von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden.
Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als Listenvereinigung einreichen. Sie dürfen sich jedoch nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für die Wahl aus.
2. Die Wahlvorschläge sollen möglichst frühzeitig eingereicht werden. Sie müssen **spätestens** bis zum

Donnerstag, dem 15. Februar 2018, 12.00 Uhr

beim Kreiswahlleiter des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Virchowstraße 14-16, 16816 Neuruppin, schriftlich eingereicht werden.

IV.

Inhalt der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 5 b** zu § 33 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlV beim Kreiswahlleiter eingereicht werden.

Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten und jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag benannt sein.

Der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

1.

Die Wahlvorschläge müssen enthalten:

- a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift des Bewerbers,
- b) als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung sowie die geläufige Kurzbezeichnung in Buchstaben; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Land Brandenburg führt.
- c) als Wahlvorschlag einer Wählergruppe den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt. Der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
- d) als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben.

Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers darf nur die unter Buchstabe a bezeichneten Angaben enthalten.

2.

Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

3.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung muss von mindestens zwei Mitgliedern des für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin zuständigen Vorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Der Wahlvorschlag einer Wählergruppe muss von dem Vertretungsberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist dem Kreiswahlleiter auf Verlangen nachzuweisen.

Der Wahlvorschlag einer Listenvereinigung muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

4.

Mit dem Wahlvorschlag ist dem Kreiswahlleiter für den Bewerber eine Bescheinigung nach dem Muster der **Anlage 8 b** zu § 33 Abs. 2 Nr. 2 BbgKWahlV einzureichen, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist.

Die Wahlbehörde darf die Wählbarkeitsbescheinigung nur auf der Grundlage einer eidesstattlichen Versicherung nach § 83 BbgKWahlG i. V. m. § 70 Abs. 4 Satz 3 BbgKWahlG ausstellen, dass der Bewerber nicht von der Wählbarkeit nach § 65 Abs. 3 BbgKWahlG ausgeschlossen ist.

Unionsbürger, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich eine Versicherung an Eides statt** nach dem Muster der **Anlage 8 c** zu § 33 Abs. 2 Nr. 3 BbgKWahlV über ihre Staatsangehörigkeit und darüber vorlegen, dass sie in ihrem Herkunftsmitgliedstaat nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

5.

Die Zustimmung des Bewerbers zu seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag ist nach dem Muster der **Anlage 7 b** zu § 33 Abs. 2 Nr. 1 BbgKWahlV abzugeben.

6.

Die Niederschrift über die Bestimmung des Bewerbers ist nach dem Muster der **Anlage 9 b** zu § 33 Abs. 2 Nr. 4 BbgKWahlV zu fertigen.

6.1.

Die Bewerber einer Partei oder politischen Vereinigung müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder ihrer Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer Abstimmung** bestimmt werden (Mitgliederversammlung).

Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (Delegiertenversammlung).

6.2.

Die Bewerber einer Wählergruppe müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Wählergruppe (Mitgliederversammlung) oder, wenn die Wählergruppe nicht mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Anhänger der Wählergruppe (Anhängerversammlung) in **geheimer Abstimmung** bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängern aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (Delegiertenversammlung). Dies gilt für mitgliedschaftlich organisierte Wählergruppen entsprechend.

6.3.

Die Bewerber einer Listenvereinigung müssen in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer Abstimmung** bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.

6.4.

Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhänger oder Delegierten mit einer **mindestens dreitägigen Frist** entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.

6.5.

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist für die geheime Wahl des Bewerbers und der Delegierten vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich **mindestens drei** Mitglieder, Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.

V.

Unterstützungsunterschriften

1.1.

Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht nach § 28a Abs. 7 BbgKWahlG vom Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind

mindestens 92 Unterstützungsunterschriften

beizufügen.

1.2.

Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist spätestens bis zum **14.02.2018, 16.00 Uhr**, bei der jeweils zuständigen **Wahlbehörde** (Gemeinde- bzw. Amtsverwaltung) zu leisten. Die Unterstützungsunterschrift kann auch beim ehrenamtlichen Bürgermeister, vor einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle geleistet werden. Die hierzu von mir auf Anforderung ausgegebenen Unterschriftenlisten sind der jeweilig zuständigen Wahlbehörde bis spätestens **14.02.2018, 16.00 Uhr**, vorzulegen.

Die erforderlichen Unterstützungsunterschriften sind auf den vom Kreiswahlleiter aufgelegten und ausgegebenen amtlichen Formblättern für Unterstützungsunterschriften nach dem Muster der **Anlage 6** zu § 32 Abs. 4 Nr. 3 BbgKWahlV zu erbringen.

Eine wahlberechtigte Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

Das Nähere regelt § 32 Abs. 4 BbgKWahlV.

1.3.

Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften

1.3.1.

Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen, die aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlages im Deutschen Bundestag oder im Landtag Brandenburg durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

1.3.2.

Wahlvorschläge von Wählergruppen, die aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlages im Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

1.3.3.

Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen wenigstens die in Nr. 1.3.1. oder 1.3.2. genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.

VI.

Mängelbeseitigung

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 15.02.2018, 12.00 Uhr können fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Auch der Umstand, dass der

Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass seine Identität nicht feststeht, kann ab 15.02.2018 nicht mehr behoben werden. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit des Wahlvorschlages berühren, können bis zur Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge beseitigt werden. (§ 37 Abs. 1 BbgKWahlG).

VII.

Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke können über den Kreiswahlleiter angefordert werden und sind im Internet unter www.wahlen.brandenburg.de/Kommunalwahlen/Mustervordrucke abrufbar.

Neuruppin, 03.01.2018

D. Tripke

Kreiswahlleiter

Landkreis Ostprignitz-Ruppin